

Abschlussbericht

Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

- Stand 31. März 2006 -

Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Gliederung:

- I. Sitzungen der Projektgruppe**
- II. Teilnehmer an den Projektgruppensitzungen**
- III. Aufgabe der Projektgruppe**
- IV. Ziel der Arbeit der Projektgruppe**
- V. Zusammengefasste Arbeitsergebnisse**
 - 1. Einleitung
 - 2. Rechtsgrundlagen
 - 3. Aufbau des Musteranhangs
- VI. Anhang**

Beispielhafte Formulierungen für den Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 200X

 - 1. Einleitung
 - 2. Musterformulierungen

I. Sitzungen der Projektgruppe

Die Arbeitssitzungen der Projektgruppe fanden am:

2. Februar 2006 und

6. März 2006

in Mainz statt.

II. Teilnehmer an den Projektgruppensitzungen

An den Projektgruppensitzungen haben - zum Teil nur zeitweise - teilgenommen:

Projektgruppenmitglieder:

- | | |
|----------------------------|---|
| - Herr Andreas Wagenführer | Ministerium des Innern und für Sport |
| - Herr Markus Ackermann | Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein |
| - Herr Klaus Görg | Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein |
| - Herr Josef Fisch | Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land |
| - Herr Rainer Lindner | Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems |
| - Herr Ralf Schmitz | Stadtverwaltung Trier |
| - Herr Wolfgang Schorsch | Stadtverwaltung Mainz |
| - Herr Josef Stein | Kreisverwaltung Neuwied |
| - Frau Verena Verhülsdonk | Kreisverwaltung Daun |
| - Herr Kurt Vester | Stadtverwaltung Speyer |

Projektbetreuung:

- | | |
|-------------------------|--------------------------------|
| - Herr Heinz Deisenroth | Mittelrheinische Treuhand GmbH |
| - Herr Thomas Stephan | Mittelrheinische Treuhand GmbH |

III. Aufgabe der Projektgruppe

Die Projektgruppe hatte die Aufgabe, einen Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs zu erarbeiten.

Der Anhang ist gem. § 108 Abs. 2 Nr. 5 GemO Bestandteil des Jahresabschlusses der Gemeinde.

Der Inhalt des Anhangs wird insbesondere in § 48 GemHVO näher bestimmt. Zusätzlich sind weitere Pflichtangaben, die sich aus den einzelnen Vorschriften der GemHVO zusätzlich ergeben in den Anhang aufzunehmen.

IV. Ziel der Arbeit der Projektgruppe

Ziel der Arbeit der Projektgruppe war die Erstellung eines Musteranhangs zum Jahresabschluss, der den Gemeinden als Leitfaden bei der Erstellung des auf die speziellen Bedürfnisse der einzelnen Körperschaft ausgerichteten Anhangs dienen kann.

V. Zusammengefasste Arbeitsergebnisse

1. Einleitung

Gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 5 hat jede Gemeinde einen Anhang zu erstellen. Der Anhang ist ebenso wie die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen und die Bilanz ein gleichwertiger Teil des Jahresabschlusses der Gemeinde. Auch der Anhang hat wie die anderen Bestandteile des Jahresabschlusses der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Die Aufgabe des Anhangs ist die Vermittlung von Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde neben der und zusätzlich zur Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz, außerdem die Vermittlung von Informationen, die keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Jahresabschluss haben. Ferner soll der Anhang die anderen Bestandteile des Jahresabschlusses entlasten. Die Gleichstellung des Anhangs mit den anderen Bestandteilen des Jahresabschlusses erlaubt es, ohne Informationsverlust, Angaben in den Anhang zu übernehmen, die sonst in der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen oder in der Bilanz zu machen wären. Entsprechend diesen Aufgaben enthält der Anhang Erläuterungen, Angaben, Darstellungen, Aufgliederungen, Begründungen, die teils verbal, teils mittels Zahlenangaben zu erfolgen haben.

Da der Anhang mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz gleichgestellt ist, sind an ihn grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die anderen Bestandteile des Jahresabschlusses. Die Berichterstattung im Anhang unterliegt den allgemeinen Grundsätzen einer gewissenhaften und ordnungsgemäßen Rechenschaftslegung. Zudem fordert § 108 GemO die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden auch für den Anhang. Mithin hat die Berichterstattung im Anhang nach den Grundsätzen der Wahrheit und Vollständigkeit sowie der Klarheit und Übersichtlichkeit zu erfolgen.

Die Erläuterungen im Anhang müssen wahr sein. Unwahre Angaben dürfen nicht gemacht werden. Der Anhang muss vollständig sein, d.h. alle gesetzlich vorgeschriebenen Erläuterungen und Einzelangaben sind in den Anhang aufzunehmen. Die Berichterstattung muss klar und deutlich sein. Die verbalen Erläuterungen müssen so verständlich sein, dass ein sachverständiger Dritter sie verstehen kann. Zahlenangaben müssen grundsätzlich verbal erläutert werden.

Ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild wird in den Erläuterungen dadurch vermittelt, dass sowohl die gewöhnlichen als auch die außergewöhnlichen Verhältnisse im Einzelnen wie auch insgesamt dargestellt werden.

Die in der GemHVO vorgeschriebenen speziellen Angabepflichten zu bestimmten Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Teilrechnungen oder der Bilanz sind kein Ersatz für die allgemeinen Erläuterungen. Aus der Generalnorm der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes lässt sich der Umfang der Angabepflicht dahingehend präzisieren: bestimmte Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Teilrechnungen und der Bilanz sind so ausreichend zu erläutern, wie es zum Verständnis der Posten und zum Erkennen der tatsächlichen Verhältnisse notwendig ist. Eine bloße Wiederholung des Gesetzestextes reicht nicht aus. Ein Paragraphenverweis ist ebenso unzulässig.

Die allgemeinen Angaben finden ihre Grenze in der Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit. Sofern die Erläuterungen von Einzelheiten im Detail das Bild verschleiern, ist dies nicht zulässig. Erst durch die Beschränkung auf das Wesentliche wird ein klares Bild vermittelt. Bei den Einzelangaben sind solche Beschränkungen nur dann zulässig, wenn die GemHVO ausdrücklich auf die Wesentlichkeit oder die Erheblichkeit hinweist.

Die Anhangsangaben sind in jedem Jahresabschluss zu machen. Verweise auf den Anhang früherer Haushaltsjahre sind unzulässig.

In der GemHVO ist lediglich ein Mindestumfang für den Anhang vorgegeben. Darüber hinaus sind freiwillige Angaben zulässig, wenn diese dazu geeignet sind, ein den tatsächlichen Verhältnissen der Gemeinde entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. In diesen Zusammenhang wird auf das Prinzip der Wesentlichkeit verwiesen. Die zusätzlichen Angaben dürfen nicht zu einer Verschleierung der Lage der Gemeinde führen.

Die Angabe von Vergleichszahlen ist in der GemHVO nicht explizit vorgeschrieben. Sofern im Anhang jedoch Zahlen der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Teilrechnungen oder der Bilanz erläutert oder weiter untergliedert werden, sind die Vorjahreszahlen zwingend anzugeben. Bei den sonstigen Angaben wird der Vermerk der Vorjahreszahlen empfohlen.

Leerposten sind nicht anzugeben.

Über die Form des Anhangs sagt die GemHVO nichts aus. Es besteht damit grundsätzlich Gestaltungsfreiheit, die ihre Grenze jedoch in der Beachtung des Grundsatzes der Klarheit und Übersichtlichkeit findet. Dieser gebietet grundsätzlich eine Strukturierung des Anhangs nach sachlichen Gesichtspunkten.

Für den Anhang ist ferner - ebenso wie für den gesamten Jahresabschluss - der Grundsatz der formellen Stetigkeit zu beachten. Der Grundsatz der Stetigkeit ist einmal hinsichtlich der Pflichtangaben, die wahlweise im Anhang oder an anderer Stelle im Jahresabschluss zu machen sind und zum anderen hinsichtlich der Placierung der einzelnen Angaben innerhalb der Anhangsabschnitte anzuwenden.

Der Anhang muss als solcher bezeichnet sein. Er muss mit den anderen Bestandteilen des Jahresabschlusses so verbunden sein, dass seine Mitzugehörigkeit zum Jahresabschluss unmissverständlich erkennbar ist.

Da der Anhang Teil des Jahresabschlusses ist, ist er grundsätzlich in deutscher Sprache und in Euro aufzustellen.

Zahlenangaben können gerundet werden (TEURO), wenn dadurch der Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.

2. **Rechtsgrundlagen**

§ 108 GemO

„(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er hat das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten, die Rechnungsabgrenzungsposten, die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen vollständig zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus:

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen
4. der Bilanz
5. dem Anhang

...“

GemHVO

§ 33 Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Abs. 1 Nr. 5

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsgrundsätze sollen beibehalten werden; begründete Abweichungen sind im Anhang zu erläutern.

§ 35 Abschreibungen

Abs. 2 Satz 2

Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen kürzere Nutzungsdauern zugrunde legen; dies ist im Anhang zu erläutern.

Abs. 6

Die (außerplanmäßigen) Abschreibungen nach den Absätzen 4 und 5 sind im Anhang zu erläutern.

§ 40 Kostenüber- und Kostenunterdeckungen

Abs. 2

Sofern Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden sollen, sind diese im Anhang anzugeben.

§ 43 Allgemeine Grundsätze für die Gliederung

Abs. 1 Satz 2

Die Abweichungen (in der Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinanderfolgenden Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen, Teilrechnungen und Bilanzen) sind im Anhang anzugeben und zu begründen.

Abs. 2

Fällt ein Vermögensgegenstand, ein Sonderposten, eine Rückstellung oder eine Verbindlichkeit unter mehrere Posten der Bilanz, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.

Abs. 3

Eine weitere Untergliederung der Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Die Ergänzung ist im Anhang anzugeben und zu begründen.

§ 44 Ergebnisrechnung

Abs. 3

Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.

Abs. 4

Erhebliche außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art im Anhang zu erläutern.

§ 45 Finanzrechnung

Abs. 3

Den in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.

Abs. 4

Erhebliche außerordentliche Ein- und Auszahlungen sind hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art im Anhang zu erläutern.

§ 46 Teilrechnungen

Abs. 2

Den in der Teilergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.

Abs. 3

Den in der Teilfinanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.

§ 47 Bilanz

Abs. 2

In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des Haushaltsvorjahres anzugeben; erhebliche Veränderungen sind im Anhang anzugeben und zu erläutern. Ebenfalls im Anhang sind anzugeben und zu erläutern:

6. Posten, die mit jenen der Bilanz des Haushaltsvorjahres nicht vergleichbar sind, und
7. die betragsmäßige Anpassung von Posten der Bilanz des Haushaltsvorjahres.

§ 48 Anhang

(1) In den Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind.

(2) Im Anhang sind ferner anzugeben und zu erläutern:

1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung der Finanzrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Trägerschaften bei Sparkassen, sofern diese nicht bilanziert sind,
4. die Grundlage für die Umrechnung in Euro, soweit der Jahresabschluss Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten.
5. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
6. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrags,

7. alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken sowie Gebäuden und anderen Bauten, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen,
8. drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z.B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- und Entsorgungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist),
9. Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
10. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrags,
11. sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,
12. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen,
13. sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,
14. noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben aus fertig gestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen,
15. Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn deren Umfang erheblich ist; Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert anzugeben und zu erläutern,
16. die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
17. für jede Art derivativer Finanzinstrumente:
 - a. Art und Umfang der Finanzinstrumente und
 - b. der beizulegende Wert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwerts und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist,
18. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wurde,
19. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
20. Name und Sitz der Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5 v.H. der Gemeinde oder einer für Rechnung der Gemeinde handelnden Person gehören; außerdem sind für jede dieser Organisationen die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital oder ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag sowie das Ergebnis des letzten Geschäfts-

jahrs, für das ein Jahresabschluss vorliegt, anzugeben; auf die Berechnung der Anteile ist § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) anzuwenden,

21. Name, Sitz und Rechtsform der Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet,

22. die durchschnittliche Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Haushaltsjahr,

23. mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen die Mitglieder des Gemeinderats, auch wenn sie diesem im Haushaltsjahr nur zeitweise angehört haben.

(3) Angaben und Erläuterungen nach Absatz 2 Nr. 20 und 21 dürfen statt im Anhang auch gesondert in einer Aufstellung des Anteilsbesitzes gemacht werden. Die Aufstellung ist Bestandteil des Anhangs.

(4) Angaben und Erläuterungen nach Absatz 2 können unterbleiben, soweit sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind.

3. Aufbau des Musteranhangs

Der Musteranhang ist wie folgt gegliedert:

Zunächst werden im ersten Punkt die Rechtsgrundlagen zum Anhang des Jahresabschlusses mit Verweis auf die Paragraphen der GemO und GemHVO benannt.

Im zweiten Punkt werden die eingefügten Untergliederungen gegenüber den vorgeschriebenen Mindestgliederungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung in den §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und § 47 Abs. 5 GemHVO benannt und begründet. Darüber hinaus werden nicht mehr ausgewiesene Untergliederungen aufgeführt.

Der dritte Punkt geht auf Abweichungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr ein. Die Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz werden im vierten Punkt erläutert. Bei jeder Bilanzposition werden deren Erfassung, deren Bewertung, mögliche Abschreibungen und die sonstige Angaben aufgenommen. Angaben zu den Abweichungen bei den Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen werden im fünften und sechsten Punkt sinngemäß zur Bilanz aufgenommen.

Im letzten Punkt werden die Angaben zu finanziellen Verpflichtungen und Haftungsverhältnissen, Beteiligungen, derivativen Finanzinstrumenten, Beschäftigten und sonstigen Angaben aufgeführt.

4. Verbindlichkeit des Leitfadens für die Erstellung eines Anhangs

Der von der Projektgruppe erarbeitete Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs stellt lediglich einen unverbindlichen Leitfaden dar und soll die Kommunen bei der Erstellung des Anhangs unterstützen. Er erlangt keine Verbindlichkeit.

5. Gliederung des Musteranhangs

Bei der Struktur und Gestaltung des Anhangs wird in der Praxis insbesondere folgende Gliederung vorgenommen:

1. Rechtsgrundlagen,
2. Gliederung des Jahresabschlusses
3. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
4. Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz,
5. Angaben zur Ergebnisrechnung,
6. Angaben zur Finanzrechnung,
7. Angaben zu den Teilrechnungen,
8. Sonstige Angaben,
9. Angaben zu den Mitgliedern des Gemeinderats.

Zur Erhöhung der Transparenz sollte bei den Nummern 4 bis 7 eine ziffernmäßige Verknüpfung mit der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung oder den Teilrechnungen vorgenommen werden.

Zu 4. Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz

Die Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz sind entsprechend der Bilanz zu gliedern. Für die einzelnen Bilanzposten werden zunächst die Art und Weise der Bestandserfassung und anschließend die Bewertung erläutert. Auf in Anspruch genommene Erfassungs- und Bewertungserleichterungen ist bei den entsprechenden Posten des Anlagevermögens einzugehen.

Wesentliche Vorgänge, die die Zusammensetzung und die Entwicklung der Bilanzposten im Haushaltsjahr beeinflusst haben, sind anzugeben und zu erläutern.

Anlagevermögen

Sofern im Haushaltsjahr außerplanmäßige Abschreibungen oder Zuschreibungen vorgenommen wurden, sind diese ebenfalls bei den entsprechenden Posten des Anlagevermögens zu erläutern.

Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände

Unterlassene Instandhaltungen können bei den entsprechenden Posten des Anlagevermögens erläutert werden. Hier ist auch darzustellen, ob die unterlassene Instandhaltung durch eine außerplanmäßige Abschreibung berücksichtigt wurde, oder ob eine entsprechende Rückstellung

gebildet wurde. Bei den Rückstellungen erfolgt in diesem Fall ein Hinweis auf die entsprechenden Erläuterungen zum Anlagevermögen.

Sofern Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten einbezogen wurden, sollte dies ebenfalls bei den entsprechenden Posten des Anlagevermögens erläutert werden.

Besondere Vermögensübertragungen und deren bilanzielle Erfassung sind zu erläutern (z.B. Tausch, Umstufung von Straßen, Immobilienübertragung aufgrund der Bestimmungen des Schulgesetzes).

Die Finanzierung der Zugänge durch Beträge, die in die Sonderposten eingestellt wurden, könnte ebenfalls bei den einschlägigen Posten des Anlagevermögens erläutert werden.

Wird bei der Ermittlung der Abschreibungen nicht die lineare Abschreibungsmethode angewandt, von den in der Abschreibungstabelle vorgegebenen Nutzungsdauern zulässigerweise abgewichen oder von der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer abgewichen, dann ist dies bei den entsprechenden Bilanzposten zu erläutern.

Alle gesetzlichen und vertraglichen Einschränkungen zu den ausgewiesenen Immobilien können zusammengefasst bei den Vermögensgegenständen ausgewiesen werden.

Finanzanlagen

Sofern Finanzanlagen mit dem Erinnerungswert von 1,00 Euro angesetzt sind, ist dies zu erläutern (Bsp. Sondervermögen mit einem negativen Eigenkapital).

Angaben zu Trägerschaften bei Sparkassen erfolgen, unabhängig davon, ob eine Bilanzierung von Einlagen in das Stammkapital oder das Dotationskapital oder die Leistung einer stillen Einlage erfolgte, bei den Finanzanlagen.

Wurde für unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Ausleihungen der Barwert ermittelt, sind der angewandte Zinssatz und die Höhe des Zinsaufwands anzugeben. Dies gilt auch für im Haushaltsjahr vorgenommene Aufzinsungen.

Umlaufvermögen

Vorräte

Gemäß § 32 Abs. 7 GemHVO kann für gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, dass die zuerst oder dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst oder in einer sonstigen bestimmten Folge verbraucht oder veräußert worden sind. Die angewandten Verbrauchsfolgeverfahren sind anzugeben und zu erläutern.

Sofern unfertige Leistungen (z.B. Ausgleichsmaßnahmen) ausgewiesen werden, sollten Aussagen über den Fertigungsstand und die Abrechenbarkeit (Höhe und Zeit) getroffen werden.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sofern Forderungen aus Nebenbuchhaltungen oder gesonderten, von der Finanzbuchhaltung losgelösten Programmen übernommen werden, sollten zusätzliche Angaben zu den Bestands-

nachweisen in den Nebenbuchhaltungen oder den gesonderten Programmen und zur der Art der Übernahme der Daten gemacht werden.

Ferner sind Aussagen zu treffen zur Behandlung der niedergeschlagenen Forderungen sowie zur Ermittlung und zur Entwicklung der Einzel- und der Pauschalwertberichtigungen.

Niedrig verzinslich und unverzinslich gestundeten Forderungen mit einer Gesamtlaufzeit von mehr als drei Jahren sind mit dem Barwert anzusetzen. Der angewandte Zinssatz und die Höhe des Abzinsungsbetrages, des Zinsaufwands sowie des Aufzinsungsertrags des Haushaltsjahres sind anzugeben.

Sofern die Angaben zu noch nicht erhobenen Entgelten und Abgaben aus fertiggestellten Erschließungs- oder Ausbaumaßnahmen nicht unter den sonstigen Angaben im Anhang aufgeführt werden sollten, könnten die entsprechenden Angaben auch unter den Forderungen erfolgen.

Werden unter den Forderungen und den sonstigen Vermögensgegenständen Beträge ausgewiesen, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen, so müssen diese Beträge, sofern sie einen größeren Umfang haben, hier erläutert werden.

Liquide Mittel

Sofern es sich um Devisen oder Fremdwährungsguthaben handelt, ist die Ermittlung des Wechselkurses zu erläutern.

Eigenkapital

Die Verrechnung von Jahresergebnissen mit der Kapitalrücklage sowie die Zusammensetzung des Ergebnisvortrags sollten dargestellt werden.

Sonderposten

Die Zu- und Abgänge sollten erläutert werden.

Außerordentliche Auflösungen und Zuführungen aufgrund der Zuschreibung zum Anlagevermögen sind zu erläutern.

Rückstellungen

Die unter der Position „Sonstige Rückstellungen“ zusammengefassten Rückstellungen sind anzugeben, soweit deren Umfang erheblich ist. Aufwandsrückstellungen sind stets anzugeben, auch wenn der Betrag nicht erheblich ist.

Verbindlichkeiten

Niedrig verzinslich und unverzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Gesamtlaufzeit von mehr als drei Jahren sind mit dem Barwert anzusetzen. Der angewandte Zinssatz und die Höhe des Abzinsungsbetrages, des Zinsertrags sowie des Aufzinsungsaufwands des Haushaltsjahres sind anzugeben.

Zu 5. Angaben zur Ergebnisrechnung

Die Ergebnisse der Ergebnisrechnung sind mit denen des Haushaltsvorjahres und den Ansätzen des Haushaltsjahres zu vergleichen. Erhebliche Unterschiede müssen im Anhang angegeben und erläutert werden. Ebenfalls sind außerordentliche Erträge und Aufwendungen in Art und Höhe im Anhang zu erläutern.

Zu 6. Angaben zur Finanzrechnung

Die Ergebnisse der Finanzrechnung sind mit denen des Haushaltsvorjahres und den Ansätzen des Haushaltsjahres zu vergleichen. Erhebliche Unterschiede müssen im Anhang angegeben und erläutert werden. Ebenfalls sind außerordentliche Ein- und Auszahlungen in Art und Höhe im Anhang erläutert werden.

Zu 7. Angaben zu den Teilrechnungen

Den in der Teilergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern. Den in der Teilfinanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.

Zu 8. Sonstige Angaben

1. drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z.B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- und Entsorgungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist),
2. Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
3. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrags,
4. sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,
5. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen,
6. sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,
7. die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
8. für jede Art derivativer Finanzinstrumente:
 - a. Art und Umfang der Finanzinstrumente und
 - b. der beizulegende Wert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode sowie eines gege-

benenfalls vorhandenen Buchwerts und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist,

9. die durchschnittliche Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Haushaltsjahr.

Zu 9. Angaben zu den Mitgliedern des Gemeinderats

Anzugeben sind mit dem Familiennamen und mindesten einem ausgeschriebenen Vornamen die Mitglieder des Gemeinderats, auch wenn sie diesem im Haushaltsjahr nur zeitweise angehört haben.
